

Satzung

des Kur- und Fremdenverkehrsvereins Bad Brambach e.V.

§ 1 Kur- und Fremdenverkehrsverein Bad Brambach e.V.
Badstraße 47 in 08648 Bad Brambach

Der Verein führt den Namen
„Kur- und Fremdenverkehrsverein Bad Brambach e.V.“.
Sitz des Vereins ist Bad Brambach.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

Zweck des Vereins ist es, den örtlichen Kurbetrieb und Fremdenverkehr zu fördern und zu vermehren.

Dies soll erreicht werden durch

- a) Wahrnehmung der Interessen des Fremdenverkehrs gegenüber den Behörden, Verbänden und Vereinigungen
- b) Durchführung der Werbung, Absatz- und Verkaufsförderung sowie Öffentlichkeitsarbeit
- c) Gästeinformation und –Betreuung
- d) Schaffung und Verbesserung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen, Verkehrs- und Unterkunftsverhältnissen
- e) Zusammenarbeit und Koordinierung der örtlichen Leistungsträger für den Fremdenverkehr
- f) die Aufklärung der Bevölkerung über die Erfordernisse und die Bedeutung des Kurbetriebs und des Fremdenverkehrs

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand unter Anerkennung der Satzung und der Beitragsordnung. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den gestellten Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme wird eine Mitgliedskarte ausgestellt.
3. Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
4. Als „Fördernde Mitglieder“ ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können von der Mitgliederversammlung juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Mitglied des Vorstands zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten

- durch Ausschluss aus dem Verein.
Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmalig schriftlicher Aufforderung durch Beschluss der Mitglieder-Versammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

In allen Fällen erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft der Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
2. Die Mitglieder nehmen an der Vereinsversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen.
3. Mitglieder haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung zu allen Fragen des Fremdenverkehrs und der Werbung durch den Vorstand.
4. Die Aufnahme in das Gastgeberverzeichnis, das vom Verein aufgelegt wird, können nur Vereinsmitglieder beanspruchen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.
3. Die „Fördernden Mitglieder“ sind verpflichtet, die mit dem Vorstand einzeln getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Vereinsbeirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung durch Handzeichen für jeweils 3 Jahre gewählt. Das Einverständnis zur Kandidatur muss vorliegen. Er besteht aus 5 Mitgliedern, höchstens jedoch 9 Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder wählen
den 1. Vorsitzenden,
den 2. Vorsitzenden,
den Schatzmeister,
den Schriftführer.

1. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist, die Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitglieds.
3. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer zu beauftragen.
4. Vorstandsmitglied kann nur sein, wer auch Mitglied im Verein ist.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und ein Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
6. Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder.
8. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Vereinsangelegenheiten zur Erfüllung der in der Satzung gestellten Aufgaben. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich rechenschaftspflichtig über
die Tätigkeit des Vereins,
die Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
die Mitgliederbewegung.
9. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Der Vorstand hat das Recht der Einsichtnahme in alle Geschäftsangelegenheiten einschließlich der Kassenführung des Vereins.
10. Dem Schatzmeister obliegt die Kassenführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.
11. Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden. Er ist für die Aktenführung verantwortlich.

§ 9 Der Vereinsbeirat

Der Vorstand beruft einen Vereinsbeirat, der den Vorstand besonders in fachlichen Fragen unterstützt und berät. Er besteht aus höchstens 5 Mitgliedern.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen durch persönliche Einladung mittels Briefs unter Angabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung.

Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn es die Vereinsinteressen erfordern oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

Wahl des Vorstands und des Beirats,
Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstands,
die Beitragsordnung,
Satzungsänderungen
den Ausschluss von Mitgliedern,
den Haushaltsplan,
Anträge des Vorstands,
andere Anträge, die von mindestens 25 % der anwesenden Mitglieder
gestellt werden.

Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom
Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es ist eine
Anwesenheitsliste zu führen

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie
wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden
Mitglieder beschlossen oder geändert.

In der Beitragsordnung sind die Höhe der Beiträge, die Zahlungsfristen und die
Zahlungsmodalitäten geregelt.

§ 12 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden
Stimmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen
Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt
die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle einer
Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine erneute
Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann mit
der Zahl der anwesenden Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit über die Auflösung
des Vereins beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Das Vereinsvermögen fällt im Falle der Auflösung an die Gemeinde Bad
Brambach.

Neugefasst durch den Beschluss der Mitgliederversammlung
am 06.04.2001.

Der Vorstand



Kur- und Fremdenverkehrsverein Bad Brambach e. V.

Beitragssatzung des Kur- und Fremdenverkehrsvereins Bad Brambach e.V.

§ 1

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet einen Jahresbeitrag an den Verein zu entrichten. Dieser setzt sich zusammen aus:

52,00 € Grundbetrag für alle Mitglieder
5,50 € Zuschlag für jedes vorhandene Bett
(gilt für Vermieter aller Art)

104,00 € Zuschlag für Badeärzte

104,00 € Zuschlag für Gaststättenbetreiber

52,00 € Zuschlag für niedergelassene
Physiotherapeuten und Massagepraxen

Im 1. Quartal des Jahres erfolgt die Mitgliedsbeitragszahlung.

§ 2

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet jährlich 10 Stunden unentgeltliche Vereinsarbeit zu leisten. Wer dies nicht kann oder möchte, zahlt am Jahresende eine Ablösesumme zu jede Nichtgeleistete Stunde an das Vereinskonto.

Diese Satzung wurde am 06.04.2001 von der Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen.

Der Vorstand